



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENSTBundessektion Hochschullehrer
1010 Wien, Gonzagagasse 12Tel.: Wien (0222) - 533 33 40 - 116 DW
FAX: 533 33 40 - 124An das
Präsidium des Nationalrates
PARLAMENT

L A-1017 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	71.-GE / 19 98.
Datum:	16. Okt. 1998
Verteilt	<i>Neu 10 98</i>

28. September 1998

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten
Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998
GZ 68.161/43-I/B/5A/98

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Hochschülerschaftsgesetz regelt die Selbstorganisation der Studierenden, wie es scheint, im Großen und Ganzen in besserer Form als bisher. Dies trifft jedoch nicht auf den in § 6 Abs. 3 neu gestalteten Abstimmungsmodus zu. Tatsächlich wird hier die Möglichkeit geschaffen, daß kleine Minderheiten Beschlüsse herbeiführen können. Eine derartige Veränderung lehnt die Gewerkschaft zum einen aus allgemeinen demokratiepolitischen Gründen ab, zum anderen im besonderen wegen der gesetzlich verankerten Mitwirkung der Vertretung der Studierenden bei der Evaluierung der Hochschullehrer.

Mit freundlichen Grüßen

Ao.Univ.-Prof.Dr.K.Zelewitz eh.
Stv. Vors.

o.HS.-Prof. Mag. E. Breunlich
Vorsitzender